



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössisches Personalamt EPA
Direktion

Weisungen betreffend die Mittelzuteilung für die berufliche Integration aus dem Kredit A202.0129 (besondere Personalkategorien)

vom 26. Februar 2020

Gestützt auf

- Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe h der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001¹ (BPV),
- die [Weisungen](#) des Bundesrates für den Voranschlag, den Personalvoranschlag und den Finanzplan,
- die [Weisungen](#) des EPA für den Personalvoranschlag und den Finanzplan

erlässt das Eidgenössische Personalamt (EPA) folgende Weisungen:

1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Weisungen regeln die Zuteilung von Mitteln für die berufliche Integration aus dem Kredit A202.0129 (besondere Personalkategorien) in Form von Förderprämien bzw. Betreuungspauschalen.

Die Mittel werden an die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung und der dezentralen Bundesverwaltung ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäss Anhang 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV) sowie an die Parlamentsdienste, das Bundesgericht, das Bundesstrafgericht und das Bundesverwaltungsgericht abgetreten.

2 Zweck

Die Vergabe von Förderprämien bzw. Betreuungspauschalen soll für die Arbeitgeber gemäss Ziffer 1 Absatz 2 einen Anreiz schaffen für:

- die Reintegration von erkrankten und verunfallten Mitarbeitenden;
- die Ausbildung von Menschen mit Behinderungen (Grundausbildung und Praktika);
- die Anstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen;
- sowie die Durchführung von Arbeitsversuchen im Rahmen der beruflichen Reintegration von externen Personen.

3 Definitionen

3.1 Menschen mit Behinderungen

Die Definition richtet sich nach Art. 2 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz³: «In diesem Gesetz bedeutet Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter) eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.»

¹ SR 172.220.111.3

² SR 172.010.1

³ Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 für die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)

3.2 Förderprämien

¹ Prämie für:

- die Anstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen;
- die Durchführung von Ausbildungen von Menschen mit Behinderungen (Grundausbildung und Praktika);
- die Durchführung begleiteter Integrationsmassnahmen durch eine dafür anerkannte externe Stelle oder im Rahmen eines Case Managements PSB (CM PSB).

² Förderprämien gemäss Absatz 1 können abgetreten werden, sofern die betroffene Person:

- eine Rente der Invaliden- (IV), Unfall- (UV) oder Militärversicherung (MV) bzw. eine Berufsinvaliditätsrente erhält; oder
- gemäss IV-Verfügung Einschränkungen hat, die zu einer Erwerbseinbusse führen (IV-Grad unter 40 Prozent); oder
- Anspruch auf Hilfsmittel der IV, UV oder MV und/oder auf eine Hilflosenentschädigung der IV; oder
- gemäss Bestätigung des Ärztlichen Dienstes der Bundesverwaltung (AeDB) eine dauernde Beeinträchtigung im Sinne des BehiG4 hat.

Zulässige Abweichungen sind abschliessend in Ziffer 5 geregelt.

3.3 Betreuungspauschalen

Pauschale zur Abgeltung:

- a. eines erheblich erhöhten Betreuungsaufwandes der Verwaltungseinheiten zur beruflichen Reintegration von erkrankten und verunfallten Mitarbeitenden oder zum Erhalt oder Wiedererlangen ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit;
- b. eines ausgewiesenen, voraussichtlich dauernden erheblich erhöhten Betreuungsaufwandes der Verwaltungseinheiten im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, sofern der Betreuungsaufwand trotz Anpassung des Arbeitsplatzes bestehen bleibt und eine Bestätigung durch den AeDB vorliegt, dass der Betreuungsaufwand im Zusammenhang mit der Behinderung steht.

4 Berechnung der Mittelzuteilungen

Die Mittelzuteilungen erfolgen jährlich und jeweils für den Zeitraum der effektiven Anstellung bzw. Reintegrationsdauer. Bei unterjährigen Anstellungen bzw. bei Austritten erfolgt sie pro rata temporis. Während eines unbezahlten Urlaubes, werden keine Mittel abgetreten bzw. abgetretene Mittel werden anteilmässig für die Dauer eines unbezahlten Urlaubes gekürzt.

⁴ Bei einem unklaren Verlauf, ist die Bestätigung durch den AeDB zu befristen.

5 Ziele und Umfang der Mittelzuteilungen für die berufliche Integration

5.1 Reintegration von erkrankten und verunfallten Mitarbeitenden

Durch die Möglichkeit, während der Reintegration von Mitarbeitenden einen erheblich erhöhten Betreuungsaufwand des Arbeitgebers abgelten zu können, wird dem Ausschöpfen von sinnvollen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen auch in komplexen Situationen Nachdruck verliehen.

Voraussetzungen Betreuungspauschale:

- Arbeitsvertrag basierend auf BPG;
- Laufendes CM PSB;
- IV-Abklärung und
- Teilarbeitsfähigkeit⁵

Umfang der Mittelzuteilung

CHF 15'000.- / Jahr während der Reintegration, befristet bis zum Abschluss der Reintegration bzw. bis max. Ende der Lohnfortzahlungspflicht.

5.2 Integration von Menschen mit Behinderungen

5.2.1 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen

Mit diesen Förderprämien und der Betreuungspauschale wird die Anstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen gefördert.

Voraussetzungen Förderprämie Neurekrutierung:

- erstmaliger Abschluss eines Arbeitsvertrages nach BPG, mind. 1 Jahr; und
- Voraussetzungen gemäss Ziffer 3.2 Abs. 2 oder im Anschluss an eine berufliche Reintegration gemäss 5.2.3.

Umfang der Mittelzuteilung

CHF 20'000.- einmalig

Voraussetzungen Förderprämie Beschäftigung:

Arbeitsvertrag basierend auf BPG oder Personalverleih an eine VE gemäss Ziffer 1; und

- Voraussetzungen gemäss Ziffer 3.2, Abs. 2. sofern die Person zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens teilarbeitsfähig ist; oder
- im Anschluss an eine Ausbildung gemäss Ziffer 5.2.2 oder einen Arbeitsversuch gemäss Ziffer 5.2.3.

Umfang der Mittelzuteilung

CHF 12'000.- / Jahr

CHF 12'000.- / Jahr:
maximal ein Jahr

Voraussetzungen Betreuungspauschale:

- ausgewiesener, erheblich erhöhter Betreuungsaufwand (gemäss Ziff. 3.3/b); und
- kein Nischenarbeitsplatz gemäss Ziffer 8.1.

CHF 15'000.- / Jahr

⁵ Liste mit Arbeitsfähigkeit gemäss Arztzeugnis von / bis in %

5.2.2 Ausbildung von Menschen mit Behinderungen (Lernende und Praktikanten/Praktikantinnen)

Mit dieser Förderprämie wird ein Anreiz geschaffen Menschen mit Behinderungen auszubilden.

Voraussetzungen Förderprämie Ausbildung:	Umfang der Mittelzuteilung
<ul style="list-style-type: none">- Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag basierend auf BPG oder Berufsbildungsgesetz; und- Voraussetzungen gemäss Ziffer 3.2, Abs. 2. oder IV-Taggeld	CHF 12'000.- / Jahr

5.2.3 Durchführung von Arbeitsversuchen für externe Personen

Mit dieser Förderprämie wird ein Anreiz geschaffen, befristete Arbeitsversuche für externe Personen mit Behinderungen durchzuführen, denen i. d. R. ein Taggeld, eine Rente oder der Lohn durch einen Dritten (andere Verwaltungseinheit bzw. externer Arbeitgeber) ausgerichtet wird.

Voraussetzungen Förderprämie Arbeitsversuch:	Umfang der Mittelzuteilung
Begleitete, in der Schweiz durchgeführte, Integrationsmassnahme einer anerkannten externen Stelle, oder im Rahmen eines CM PSB; und	CHF 12'000.- / Jahr
<ul style="list-style-type: none">- IV-, UV-, KK- oder MV-Taggeld bzw. Rente; oder- Lohnfortzahlung durch eine andere Verwaltungseinheit oder einen externen Arbeitgeber; oder	
In der Schweiz durchgeführter Arbeitsversuch und Voraussetzungen gemäss Ziffer 3.2, Abs. 2; und	
<ul style="list-style-type: none">- ALV-Taggeld oder Sozialhilfeleistungen; oder- Lohnfortzahlung durch einen externen Arbeitgeber.	

6 Verfahren

Die Verwaltungseinheiten reichen ihre Anträge mit den erforderlichen Unterlagen möglichst umgehend ein. Anträge für das laufende Jahr müssen spätestens am 31. Dezember bei der PSB eintreffen. Werden Anträge später eingereicht, können für das Vorjahr keine Mittel mehr abgetreten werden. Wird der Antrag nach Abtretung der letzten Tranche eingereicht, werden die Mittel mit der ersten Tranche des Folgejahres abgetreten.

Die PSB prüft die eingegangenen Anträge und entscheidet über die Mittelzuteilungen. Sie kann weitere Unterlagen einfordern und zusätzliche Abklärungen vornehmen. Insbesondere kann sie den AeDB beiziehen. Sie kann auch bei laufenden Mittelzuteilungen jederzeit aktuelle Belege und Auskünfte zum Nachweis der Behinderung oder des Betreuungsaufwandes einfordern. Sollen weitere Mittel abgetreten werden, entscheidet die PSB aufgrund der dafür eingereichten Belege (z. B. neuer Arbeitsvertrag) und auf Basis des Erstantrages. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mittelzuteilung.

Die Verwaltungseinheiten beantragen die Weiterführung laufender Mittelzuteilungen jährlich beim EPA, indem sie die seitens der PSB für das neue Jahr für ihre Verwaltungseinheit vorgesehenen Abtretungen kontrollieren und bestätigen. Die bewilligten Mittel werden in Tranchen auf die Personalkredite der Verwaltungseinheiten abgetreten.

Die Aufbewahrung und Vernichtung des Bewilligungsdossiers und der bewilligten Anträge richtet sich nach der Verordnung über den Schutz von Personaldaten des Bundespersonals⁶.

7 Änderung, Aufhebung und Verrechnung von Mittelzuteilungen

Ändern die Anspruchsvoraussetzungen, ist dies der PSB unverzüglich zu melden. Zu viel oder aufgrund falscher Angaben bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten bzw. können mit bewilligten oder künftigen Mittelzuteilungen verrechnet werden.

Bei fehlenden finanziellen Mitteln werden Mittelkürzungen, -aufhebungen oder -verrechnungen für das Folgejahr bis spätestens 30. Juni den Departementen bekannt gegeben.

8 Übergangsbestimmungen

8.1 Übergangsbestimmung betreffend laufende Mittelzuteilungen, die erstmals vor dem 1. Juli 2006 abgetreten wurden

Die Finanzierung von Nischenarbeitsplätzen, die im Rahmen der Übergangsweisungen vom 25. Juni 2009⁷ bewilligt wurde, wird bis zum Austritt des Stelleninhaber/innen weitergeführt. Erhöhungen des Pensums und/oder der Einstufung sind ausgeschlossen.

- a. Die Mittelzuteilungen gemäss Ziffer 8.1 stehen unter dem Vorbehalt, dass sie jährlich beim EPA, Personalwirtschaft und Controlling, mittels dem dafür bestimmten Vorgehen beantragt werden;
 - die seitens der PSB verlangten Reintegrationsmassnahmen und IV-Abklärungen veranlasst und durchgeführt werden;
 - die nötigen Auskünfte erteilt werden;
 - die Arbeitsverträge der effektiven Leistungsfähigkeit angepasst werden;
 - die erbrachte Leistung der Stellenbeschreibung entspricht;
 - die finanziellen Mittel vorhanden sind.
- b. Im Zeitpunkt der Übernahme der Personalkosten auf den Personalkredit der Verwaltungseinheit im Sinne von Ziffer 4.2.1 der Weisungen betreffend Übergangsbestimmungen vom 25. Juni 2009 wird eine einmalige Pauschale von CHF 20'000.- abgetreten.
- c. Erfolgt aufgrund einer Kürzung oder Aufhebung des Kredites A2101.0148 ein Abbau von Nischenarbeitsplätzen, kommt für die betroffenen Personen Art. 104 ff. BPV zur Anwendung.

⁶ BPDV (SR 172.220.111.4)

⁷ Weisungen betreffend Übergangsbestimmungen zur Mittelzuteilung für die berufliche Integration aus dem Kredit A2101.0148 (besondere Personalkategorien) vom 25. Juni 2009

9 Schlussbestimmungen

Diese Weisungen ersetzen die Weisungen betreffend die Mittelzuteilung für die berufliche Integration aus dem Kredit A202.0129 (besondere Personalkategorien) vom 31. Januar 2013 und treten am 1. März 2020 in Kraft.

Eidgenössisches Personalamt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Schaerer', written in a cursive style.

Barbara Schaerer
Direktorin